

## Haushaltssatzung der Stadt Parchim für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim) folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	30.832.400 EUR	30.910.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	35.525.200 EUR	35.414.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.326.900 EUR	-2.195.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	29.354.800 EUR	28.695.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen (inkl. planmäßige Tilgung) von	32.041.700 EUR	32.013.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.686.900 EUR	-3.318.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.229.800 EUR	8.656.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.947.500 EUR	15.830.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-2.717.700 EUR	-7.174.900 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR (2020) und 2.000.000 EUR (2021).

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.584.800 EUR (2020) und 0 EUR (2021) festgesetzt.

### § 4 Kassenkredite (Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird jeweils für 2020 und 2021 festgesetzt auf: 2.500.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	470 v. H.	470 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v. H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v. H.	340 v.H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2020** 172,250 Vollzeitäquivalente (VzÄ) sowie **2021** 172,250 VzÄ.

## § 7 Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit lt. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
  - 1.1. Aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs wird für nachfolgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik jew. per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt. Sie sind ferner von der Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. 1 ausgenommen:
    - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
    - b) Unterhaltung Gebäude, bauliche Anlagen
    - c) Forstwirtschaft
  - 1.2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den nachfolgenden Bereichen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
    - a) Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000,00 EUR
    - b) Auszahlungen für Anlagen im Bau und Auszahlungen für Baumaßnahmen
    - c) Auszahlungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
    - d) Auszahlungen für nicht förderfähige Kosten für Anteile EU, Bund, Land und Gemeindeverbände
  - 1.3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei beschränkt sich der Deckungsfähigkeitsvermerk zugunsten der Investitionsauszahlungen auf maximal 25 % der ersparten, ordentlichen Auszahlungen. Für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung und die externe Betreuung der IT-Struktur an Schulen gilt diese Beschränkung nicht.
2. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen lt. § 15 GemHVO-Doppik
  - 2.1. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die innerhalb eines Teilhaushaltes nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 10 % der ersparten Ansätze je Teilhaushalt, höchstens aber 25 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Die Übertragung der Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen ist aber nur dann zulässig, wenn der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr und auch im Folgejahr gewährleistet ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und die Aufwendungen der Kontenart 522 (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall).
  - 2.2. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 25 % der ersparten Ansätze des Deckungskreises, höchstens jedoch 50 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1 ist die Übertragung nicht vom gesicherten Haushaltsausgleich abhängig.
  - 2.3. Um den Buchungsaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten werden die Übertragungen nach Pkt. 2.1. und 2.2. erst ab 1.000,00 EUR je Produktkonto vorgenommen. Sie sind gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik darüber hinaus auf das Notwendigste zu beschränken, erforderliche Entscheidungen trifft der Fachbereich Finanzen.

## § 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

### 1. Wertgrenzen

- 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
- 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 1.000.000,00 EUR.
- 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 1.000.000,00 EUR oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.000.000,00 EUR.
- 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 EUR nicht überschreiten.
- 1.5. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs. 12 und Abs. 13 GemHVO-Doppik)

### 2. Sonstige Bewirtschaftungsregeln

- 2.1. Gem. § 14 Abs.1 GemHVO-Doppik sind die ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit werden hiermit ausgenommen:
  - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
  - b) Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen
  - c) Forstwirtschaft
- 2.2. Innerhalb eines Deckungskreises können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen innerhalb dieses Deckungskreises verwendet werden
- 2.3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind zugunsten der Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte einzusetzen.
- 2.4. Nicht ausgeschöpfte Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar, wenn im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen (§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik) wurden. Auch hier gilt aus Gründen eines effizienten Buchungsverhaltens eine Mindestgrenze von 1.000,00 EUR.
- 2.5. Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen. (§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik)
- 2.6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik)

**nachrichtliche Angaben:**

## 1. Zum Ergebnishaushalt:

Das Ergebnis zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich 5.283.274 EUR und zum 31. Dezember 2021 voraussichtlich 3.088.074 EUR.

## 2. Zum Finanzhaushalt:

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich 23.047.792 EUR und zum 31. Dezember 2021 voraussichtlich 19.729.292 EUR.

## 3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich 130.482.188 EUR und zum 31. Dezember 2021 voraussichtlich 127.439.288 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.02.2020 erteilt.

**27. Feb. 2020**

Parchim, den



Bürgermeister

**Hinweis**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderliche Genehmigung wurde am 24.02.2020 durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.03.2020 bis 13.03.2020 im Rathaus, Schuhmarkt 1, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).